
S 37 AS 4325/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende; Beschwerde; Rechtsschutzinteresse;
Leitsätze	-
Normenkette	§ 199 Abs. 1 Nr. 2 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AS 4325/05 ER
Datum	04.07.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 1118/05 AS ER
Datum	22.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 4. Juli 2005 aufgehoben, soweit die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet worden ist, der Antragstellerin f  r den Monat De-zember 2005 Arbeitslosengeld zu gew  hren. Insoweit wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Im   brigen wird die Beschwerde als unzul  ssig verworfen. Die Antragsgegnerin hat auch die der Antragstellerin f  r das Beschwerdeverfah-ren entstandenen Kosten zu erstatten.

Gr  nde:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin, mit der sie die vollst  ndige Aufhebung des sozialge-richtlichen Beschlusses und die Abweisung des Eilantrages begehrt, hat nur in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg. Im   brigen ist sie unzul  ssig.

Die Regelungsanordnung war f  r den Monat Dezember 2005 aufzuheben, nachdem die An-tragstellerin w  hrend des Beschwerdeverfahrens in den Zust  ndigkeitsbereich des JobCenters Steglitz-Zehlendorf verzogen war und ihr

von diesem JobCenter mit Bescheid vom 2. Januar 2006 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts f r die Zeit vom 1. Dezember 2005 bis 31. Mai 2006 bewilligt worden waren. Die Antragsgegnerin hat insoweit ein Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung, weil die sozialgerichtliche Regelungsanordnung durch den Bescheid vom 2. Januar 2006 nicht ohne weiteres hinf llig geworden ist (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 13. Juli 1993 â   Bs IV 110/93 = [MDR 1994, 515](#)) und Vollstreckungstitel bleibt ([   199 Abs. 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Die nachtr gliche  nderung der Umst nde ist, falls der Eilbeschluss â   wie hier â   noch nicht rechtskr ftig ist, im Beschwerdeverfahren zu ber cksichtigen (Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 1. Aufl. 2005, Rn. 328).

Im  brigen ist die Beschwerde unzul ssig.

Was die vom Sozialgericht (SG) angeordnete aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 8. Februar 2005 angeht, kann offen bleiben, ob dem ausdr cklich auf Bewilligung von Leistungen gerichteten Eilantrag der sachkundig vertretenen Antragstellerin ein derartiges Begehren  berhaupt zu entnehmen war. Denn es fehlt insoweit an einem Rechtsschutzbed rfnis der Antragsgegnerin f r eine Sachentscheidung  ber die Beschwerde. Ein solches Rechtsschutzbed rfnis ist Voraussetzung f r die Durchf hrung jedes Rechtsmittelverfahrens (BFH, Beschluss vom 21. Februar 2000 â   [VII B 223/99](#) = juris). Es ist nur gegeben, wenn der Rechtsmittelf hrer ein Interesse daran hat, ein Rechtsmittelverfahren zu dem Zweck zu f hren, eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und ihre Ersetzung durch eine ihm g nstigere zu erreichen (BFH, a. a. O., m. w. N.). Ein derartiges Interesse der Antragsgegnerin ist nicht erkennbar. Sie h tte, nachdem der Bewilligungszeitraum des Bescheides vom 9. Dezember 2004 lange abgelaufen und das Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 8. Februar 2005 durch Erteilung des Widerspruchsbescheides abgeschlossen worden war, keinerlei Vorteil mehr durch eine Aufhebung der vom SG angeordneten aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs im Beschwerdeverfahren.

F r Leistungszeitr ume bis 30. November 2005 hat die Antragsgegnerin ebenfalls kein sch tzenswertes Interesse an der Aufhebung der einstweiligen Regelungsanordnung. Soweit sie in Ausf hrung der sozialgerichtlichen Anordnung f r die Zeit bis 30. November 2005 Leistungen bewilligt und ausgezahlt hat und festgestellt wissen will, dass sie â   endg ltig â   nicht zur Gew hrung dieser Leistung verpflichtet ist, steht das gerichtliche Eilverfahren daf r nicht zur Verf gung. Eine einstweilige Anordnung ist stets nur ein Rechtsgrund f r das vorl ufige Be-haltend rfen einer daraufhin erbrachten Leistung. Ob dem von der einstweiligen Anordnung Beg nstigten diese Leistung endg ltig zusteht, ist gegebenenfalls im Hauptsacheverfahren, das vorliegend bereits beim SG anh ngig ist, zu kl ren (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. November 2005 â   [L 14 B 1147/05 AS ER](#) â   im Anschluss an den Beschluss des Th ringischen OVG vom 17. Juli 1997 â   [2 ZEO 356/97](#) = D V 1997, 964 f.; ebenso LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. Dezember 2005 â   [L 10 B 1144/05 AS ER](#) â  ; vgl. auch OVG Berlin, Beschluss vom 15. September 1997 â   [2 SN 11/97](#) = [NVwZ 1998, 85](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#). Sie berücksichtigt, dass die Antragsgegnerin im Wesentlichen mit ihrem Rechtsmittel nicht durchgedrungen ist.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 02.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024